Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen, von Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Alternative oder Ersatz für Präsenzprüfungen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 28. April 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-46)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-61)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/2020-118)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Ausführung der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 (BayRS 2210-1-1-15-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Rahmenordnung kommt in Ausnahmefällen des Erlasses von staatlichen Allgemeinverfügungen zur Geltung, wenn aufgrund triftiger insbesondere gesundheitlicher Gründe, die die Allgemeinheit der Studierenden betreffen (insbesondere als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens), die Abnahme von Präsenzprüfungen, insbesondere von Klausuren und mündlichen Prüfungen nicht oder nicht für alle Studierenden möglich ist. ²So ist dies erstmals während der Corona-Krise ab dem Sommersemester 2020 unter Bezugnahme auf die hierfür erforderlichen rechtlichen Vorgaben der Staatsregierung der Fall.
- (2) ¹In diesen Fällen kann die Universitätsleitung den Prüfungsausschüssen der einzelnen Studiengänge und Studienfächer sowie den Promotionsausschüssen die Befugnis erteilen, zu den einzelnen akademischen Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen (in

Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge – ASPO - sowie für die Lehramtsstudiengänge - LASPO) sowie Promotionsordnungen vorgesehenen Präsenzprüfungen geeignete entsprechende elektronische Fernprüfungen bzw. Online-Prüfungen als Alternative anzubieten. ²Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgesehenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.

- (3) ¹Die Befugnis kann maximal für den Zeitraum eines Semesters erteilt werden. ²Sollte der Ausnahmefall länger andauern, ist für jedes weitere Semester jeweils ein weiterer Beschluss seitens der Universitätsleitung zur Erteilung der Befugnis an die Prüfungsausschüsse und die Promotionsausschüsse erforderlich.
- (4) Diese Rahmenordnung ergänzt alle geltenden akademischen Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit der ASPO und der LASPO sowie die Promotionsordnungen, so dass für die darin geregelten Prüfungen die Inhalte dieser Rahmenordnung unmittelbar zur Anwendung kommen.
- (5) ¹Daneben soll die elektronische Fernprüfung als zeitgemäße Prüfungsform im Zeitraum bis zum Ende des Sommersemesters 2024 in funktionaler und finanzieller Hinsicht erprobt werden (Art. 61 Abs. 10 BayHSchG, § 1 Abs. 2 Satz 1 BayFEV). ²Hierfür sind entsprechende zeitlich befristete Aufnahmen dieser Prüfungsform in die betreffenden akademischen Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge ASPO sowie für die Lehramtsstudiengänge LASPO) sowie in die betreffenden Promotionsordnungen erforderlich. ³Hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten der elektronischen Fernprüfungen sind die Regelungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2 Festlegungen durch den Prüfungsausschuss oder den Promotionsausschuss

- (1) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss hat aufgrund der Befugnis seitens der Universitätsleitung (§ 1 Abs. 2) festzulegen, für welchen Zeitraum in welchen Modulen oder Prüfungen des jeweiligen Studiengangs oder Studienfachs eine Alternative oder ein Ersatz für die Präsenzprüfungen durch elektronische Fernprüfungen oder Online-Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgt. ²Entsprechendes gilt für die Festlegungen des jeweiligen Promotionsausschusses für die vorgesehenen Prüfungen der Promotion.
- (2) Die Festlegung ist in geeigneter Weise, insbesondere durch den Einsatz von elektronischen Systemen den Prüflingen in einem angemessenen Zeitraum, mindestens zwei Wochen vor Durchführung der betreffenden Prüfungen bekannt zu geben.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Alternative oder den Ersatz für Präsenzprüfungen durch Prüfungen in elektronischer Form

(1) ¹Es ist sicherzustellen, dass bei Fernprüfungen in elektronischer Form für alle Prüflinge vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können; dies betrifft insbesondere die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, die Authentizität und die Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses, die Schaffung von geeigneten Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, den Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und die Dokumentation des Prüfungsgeschehens.

- (2) Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, insbesondere der Informationspflicht gegenüber den Studierenden, wird auf die Regelung des § 3 BayFEV verwiesen.
- (3) ¹Daneben ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen, insbesondere auch bei der Art und der Wahl des Servers zu gewährleisten. ²Hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die Regelung des § 4 der BayFEV verwiesen. ³Vor dem Abhalten einer Prüfung in elektronischer Form ist zwingend das schriftliche dateschutzrechtliche Einverständnis jedes Prüflings dazu einzuholen, dass die ursprünglich in der jeweiligen Studien-, Prüfungs- oder Promotionsordnung konkret vorgesehene Prüfung durch eine Prüfung in elektronischer Form ersetzt wird. ⁴Dieses ist mittels eines auf der Internetpräsenz der Julius-Maximilians-Universität zur Verfügung gestellten Formblattes zu erklären.
- (4) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme wird grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴Soll die elektronische Fernprüfung auf Grundlage der § 1 Abs. 2 Satz 2 BayFEV sowie § 1 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung angeboten werden, stellt der jeweilige Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. ⁵Kann eine Präsenzprüfung unter Anlegung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben gar nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. ⁶Bei einer Anmeldung von zu vielen Studierenden zu der alternativen Präsenzprüfung erfolgt die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei zu vielen Studierenden innerhalb dieses gleichen Kriteriums dann nach Los. ⁷Den betroffenen Studierenden, die an der Präsenzprüfung nach diesen Kriterien nicht teilnehmen können, wird ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht.
- (5) ¹Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen wird eine Videoaufsicht eingesetzt. ²Deren Einzelheiten sind den Regelungen des § 6 BayFEV zu entnehmen. ³Hinsichtlich der für die Videoaufsicht vorausgesetzten technischen Vorgaben wird Folgendes festgelegt:

Bildausschnitt: um die Gesichtszüge ideal erkennen zu können, müssen neben

dem Gesicht auch noch Teile der Frisur und des Oberkörpers zu

sehen sein (wie bei einem amtlichen Passfoto),

Auflösung: mindestens 1.024 mal 768 Pixel,

Lautstärke: Gewährleistung guter Hörbarkeit (nach Rückmeldung durch den

Prüfer bzw. die Prüferin).

(6) ¹Hinsichtlich des Umgangs mit technischen Störungen wird auf die Regelung des § 9 BayFEV verwiesen. ²Bezüglich der den Studierenden obliegenden unverzüglichen Rügeobliegenheit wird als Kommunikationskanal der E-mail-Account des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt."

§ 4 Ersatz von schriftlichen Präsenzprüfungen durch Prüfungen in elektronischer Form

(1) ¹Schriftliche Präsenzprüfungen, insbesondere Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Sofern eine Klausur im Multiple-Choice-Verfahren abgenommen wird, ist ebenfalls eine entsprechende Durchführung in elektronischer Form möglich.

(2) Die Inhalte der elektronischen Fernprüfung und die darin abzuprüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der elektronischen Fernprüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).

§ 5 Ersatz von mündlichen Präsenzprüfungen durch Online-Prüfungen, Videokonferenzen

- (1) ¹Mündliche Präsenzprüfungen können als Online-Prüfungen, insbesondere im Wege von Videokonferenzen durchgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für die Durchführung von mündlichen Prüfungen in Promotionsverfahren, insbesondere für Disputation, Promotionskolloquium oder Rigorosum.
- (2) Die Inhalte der Online-Prüfung und die darin abzuprüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der elektronischen Fernprüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie der jeweiligen Promotionsordnungen.
- (3) Die Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie der jeweiligen Promotionsordnungen hinsichtlich Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin sowie zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Ersatz von sonstigen Präsenzprüfungen durch Online-Prüfungen

- (1) ¹Folgende sonstige Präsenzprüfungen können als Online-Prüfungen, insbesondere im Wege von Videokonferenzen durchgeführt werden:
 - a) Referate,
 - b) Vorträge,
 - c) Übungsaufgaben sowie
 - d) Portfolioprüfungen.
- ²Bei den in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Prüfungsformen erfolgt die Durchführung der Prüfung insbesondere durch Abhalten von Videokonferenzen zwischen dem Prüfling und dem Prüfer oder der Prüferin sowie dem Beisitzer oder der Beisitzerin.
- (2) Die Inhalte der Online-Prüfung und die darin abzuprüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der elektronischen Fernprüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).
- (3) Die Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) hinsichtlich Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin sowie zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Ersatz von Präsenzprüfungen durch andere in der jeweiligen Prüfungsordnung bereits vorgesehene Prüfungsformate

- (1) Die in den jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) festgelegten Präsenzprüfungsformate können unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch andere bereits in diesen akademischen Prüfungsordnungen sowie in diesen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Prüfungsformate ersetzt werden.
- (2) Die Inhalte der dann in anderem Prüfungsformat durchzuführenden Prüfung und die darin abzuprüfenden Kompetenzen richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).
- (3) Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden durch das ausgewählte ersetzende Prüfungsformat vorgegeben (gemäß den Regelungen in der jeweiligen akademischen Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).

§ 8 Abschlussarbeit / Thesis, Zulassungsarbeit, schriftliche Hausarbeit, Dissertation

Da es sich bei der Abschlussarbeit / Thesis, der Zulassungsarbeit, der schriftlichen Hausarbeit sowie der Dissertation nicht um Präsenzprüfungen handelt, finden diese in der gemäß der jeweiligen akademischen Prüfungsordnung, den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten Art und Weise statt.

§ 9 Einsatz von Hardware bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und Online-Prüfungen, Risikotragung

- (1) ¹Bei der Durchführung der in obigen Vorschriften beschriebenen elektronischen Fernprüfungen und Online-Prüfungen können private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz kommen. ²Die Universität Würzburg unterstützt die Durchführung durch Einsatz von eigener Hardware der Universität, soweit ihr dies möglich ist.
- (2) ¹Sollte es bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen und Online-Prüfungen zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, geht dies nicht zu Lasten der Studierenden. ²Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. ³Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

§ 10 Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

(1) ¹Am Ende der elektronischen Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und abgelegt und keine anderen als die angegebenen Quel-

len und Hilfsmittel benutzt hat. ²Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bzw, mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) ¹Bei elektronischen Fernprüfungen und Online-Prüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Identität der geprüften Person mit der Identität des oder der jeweiligen Studierenden übereinstimmt. ²Die Authentifizierung der Studierenden erfolgt durch einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis mit Lichtbild). ³Hinsichtlich der Speicherung und Löschung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten wird auf die Regelung des § 5 Abs. 2 BayFEV verwiesen.

§ 11 Täuschung, Unterschleif und Ordnungsverstoß bei der Anfertigung der Prüfungsleistung

¹Die in den akademischen Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie in den Promotionsordnungen enthaltenen Regelungen zur Täuschung, zum Unterschleif und Ordnungsverstoß bei Anfertigung der Prüfungsleistung sind entsprechend anzuwenden. ²Die darin vorgesehenen Rechtsfolgen gelten entsprechend.

§ 12 Evaluierung

Nach Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird an der Evaluierung gemäß Art. 61 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG mitgewirkt (§ 11 Abs. 2 BayFEV).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 rückwirkend in Kraft.
- (2) Für Prüfungen in Studienfächern und Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden (insbesondere Lehramtsstudium), gelten die Inhalte dieser Satzung erst, sobald das Einvernehmen zu dieser Satzung von dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium erteilt ist.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am 1. August 2020 in Kraft.